

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### ZUR ANWENDUNG DER VO 1370/2007 AUF BEDARFSVERKEHRE

**EU-Kommission, Beschl. v. 04.06.2015 – C(2015) 3657 final**

Der Beschwerdeführer beanstandete, dass gemeinnützige kommunale Verkehrsunternehmen (sog. CTOs) von lokalen Behörden in England staatliche Beihilfen in Form von Zuschüssen und Darlehen erhielten, was zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten nicht subventionierten Verkehrsunternehmen führe. Diese CTOs stellen gemeinnützige Verkehrsdienste bestimmten Fahrgastgruppen, wie behinderten, alten oder gebrechlichen Menschen und Schulkindern, zur Verfügung. Diese Dienste können dabei von den Fahrgästen vorgebucht werden. Aufgrund des häufigen Einsatzes von Ehrenamtlichen sind CTOs zudem billiger als private Unternehmen. Als gemeinnützige Organisationen dürfen die CTOs ihre Einkünfte (inkl. Zuschüsse) nur zur Kostendeckung und nicht zur Gewinnerzielung einsetzen.

Nachdem die Kommission festgestellt hat, dass es sich bei den Subventionen zugunsten der CTOs um rechtswidrige Beihilfen handele, prüft sie ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt. Die VO 1370/2007 sei dabei nicht anwendbar. Da die CTOs ihre Dienste nicht der breiten Öffentlichkeit, sondern nur bestimmten Gesellschaftsgruppen anböten und die Verkehre nur auf Bestellung und nicht fortlaufend nach festen Fahrplänen erbrächten, fielen diese nicht unter die Definition des Art. 2 lit. a) VO 1370/2007 von öffentlichem Personenverkehr. Die Beihilfen seien jedoch aufgrund von Art. 93 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Voraussetzung zur Anwendung der VO 1370/2007 ist das Vorliegen von „öffentlichem Personenverkehr“. Dieser ist definiert als „Personenbeförderungsleistungen (...), die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden“. Hieraus schließt die Kommission, dass die VO keine Anwendung finde auf Verkehre, die nur bestimmten Fahrgastgruppen angeboten werden sowie auf Dienste, die nur auf Bestellung und nicht nach festen Fahrplänen verkehren. Da ein Verkehrsangebot auf Bestellung nicht zwingend die Abwesenheit eines Fahrplans bedingt (z.B. AST/Rufbus), ist dies wohl so zu verstehen, dass nur solche Verkehre vom Anwendungsbereich der VO 1370/2007 ausgenommen sind, die sowohl auf Bestellung als auch ohne festen Fahrplan fortlaufend verkehren. Normale Bedarfsverkehre dürften also der Anwendung der VO 1370/2007 unterliegen.